

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24

Ausgegeben Oppeln, den 5. Juni 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 25 u. 26 des Reichsgesetzblattes, S. 215; Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der preuß. Konsolid. $3\frac{1}{2}$ vormalis 4% igen Staatsanleihe von 1876–1879, S. 215; Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Chausseebau- und Unterhaltungsverband Charlott., Kreis Pless, S. 216; Einlösung von Zinscheinen und Bezug neuer Zinscheine der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen, S. 216; Postanweisungsverkehr mit Palau, S. 217; Warnung vor dem Genuß eiskalter Mineralwässer, S. 218; Zahlung von Militär-Pensionen pp. im Girowege, S. 218; Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Kreise Gr.-Strehlitz und Zabrze, S. 219; Geld-lotterie zur Erhaltung des Siebengebirges, S. 219; Plan zur Enteignung von Grundflächen der Gemarkung Borrek, Kr. Oppeln, für den Bahnbau Oppeln-Brodau, S. 219; Plan zur Enteignung einer Grundfläche aus Anlaß der Herstellung eines Ausziehgleises für die Wagenverfahrt in Gleiwitz, S. 220; Kohlenbrenn-terminen, S. 220; Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde Ruptau, S. 220; Kurzus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Kgl. Landesturnanstalt in Berlin, S. 221; Bildung von Schorn-steinlehrbezirken in Stadt Gleiwitz, S. 221; Ermittlung der Entschädigung für die zur Offenlegung der Holzeinfuhr in Rattowitz zu enteignenden Grundflächen, S. 222; Verkauf der Domäne Kogerke, Kr. Trebnitz, S. 222; Kassenratoren und deren Stellvertreter für die evangelische und katholische Elementarlehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse der Provinz Schlesien, S. 222; Vereinigung der domänenfiskalischen Dorfcaue in Wichte mit der Gemeinde Wichte, S. 222; Umgemeindung von Grundflächen zwischen Guts- und Gemeindebezirk Drzegow, Kr. Beuthen OS., S. 223; Umgemeindung von Grundflächen zwischen dem Guts- und Gemeindebezirk Cohnia, Kr. Gleiwitz, S. 224; Statut für den Gesamt-Armenverband zu Bieschowitz, Kr. Zabrze, S. 224; Viehsuchen, S. 225; Personalmeldungen, S. 225.

Reichsgesetzblatt.

442. Die Nummer 25 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3463 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3464 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3465 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3466 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3467 das Gesetz wegen Aenderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Logo, vom 23. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 329), vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3468 das Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907 (Reichsgesetzbl. S. 73), vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3469 das Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichsgesetzbl. S. 369), vom 18. Mai 1908, und unter

Nr. 3470 das Gesetz, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer, vom 18. Mai 1908.

443. Die Nummer 26 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3471 das Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3472 das Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908, und unter

Nr. 3473 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, vom 14. Mai 1908.

444. Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalis 4% igen Staatsanleihe von 1876–1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 6. Juni d. Js. ab

ausgereicht, und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin

S. W. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische

Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,
 durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C2, am Zeughaufe 2,
 durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
 durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie
 durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.
 Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheine berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.
 Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreiskassen bezogen werden können.

Oppeln, den 3. Juni 1908

Königliche Regierung,
 Michaelis.

R. B. I. 1914.

445. Auf den Bericht vom 23. April d. Js. will Ich dem „Echauffeebau- und Unterhaltungsverbande Czartow“ im Kreise Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, die Rechte einer öffentlichen Körperschaft hierdurch beilegen.

Achilleion, Corin, den 1. Mai 1908.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten

und den Minister des Innern.

gegg. Frh. von Rheinbaben.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

Id. XIII. 3339.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

446. **Bekanntmachung**
 über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinebogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis

auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die königliche Seebehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Zägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen, durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Vorräte die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme, sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftsfähigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Überweisung des Einlösungsbetrages auf ein

Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1) Die Ausreichung neuer Zins Scheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins Scheinleisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zins Scheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vortriebe werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königl. Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zins Scheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zins Scheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zins Scheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zins Scheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zins Scheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Befehl und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehr mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Bevollmächtigten überbracht und die neuen Zins Scheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldenscheine maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zins Scheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zins Scheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern, sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

von Stengel.

S. M. L. 6350/II. 2989/III. 5820.

R. Sch. A. I. 2700. — R. I. 1915.

447. Bekanntmachung. Postanweisungsverkehr mit Palau (Palau Inseln).

Vom 1. Juni ab wird im Verkehr mit Palau (Palau Inseln) Postanweisungen bis zu 800 M. zulässig. Die Gebühren sind die gleichen wie für den inneren deutschen Verkehr.

Berlin W 66, den 27. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

448. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen usw. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterfer, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Euer Hochwohlgebornen erlaube ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschank gefälligst anzuweisen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärme-Grade von etwa 10° Cels. abzugeben, und das Publikum vor dem Genuße eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineral-Wasser zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgebornen jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-angelegenheiten.
gez. Bofse.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 3. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

II. XXV. 5458.

449. Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers (Reichs-Schatzamt) wird, entsprechend dem in der Reichsziwitverwaltung eingeführten Verfahren, für das Gebiet des Militärpensions- usw. Wesens folgendes bestimmt:

1. Den Empfänger der vierteljährlich oder monatlich zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, fortlaufenden Unterstützungen, Erziehungs- und sonstigen Beihilfen, wird versuchsweise gestattet, sich ihre Bezüge im Girowege zuführen zu lassen, sofern sie bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhaus ein Konto haben und die fälligen Beträge dem Bankhaus in voller Summe überwiesen werden, eine teilweise Barzahlung also nicht erfolgt.

2. Die Überweisung hat an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses zu erfolgen.

3. Bankkonteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse beziehen, können die Zahl-

barmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.

4. über die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten alsbald nach Gutschrift des Betrags auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Vorbringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse in Gemäßheit der Bestimmungen über die „Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen vom 13. September 1900“ abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Reichskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle aus der Militärwitwenkasse zahlbaren Pensionen gleichmäßige Anwendung.

5. Die Anträge auf Giroüberweisung sind nach den beiliegenden Mustern I und II zu stellen. Formulare hierzu sind unentgeltlich zu verabsorgen. Es ist erwünscht, daß dieser Erlaß in den Regierungsamts-, Kreis- usw. Blättern, sowie durch Aushänge in den Kassenlokalen veröffentlicht wird.

Berlin W. 66, den 6. Mai 1908.
Leipzigstr. 5,

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

v. Ballet des Barres.

Nr. 1419/3. 08. C2. — R. I. 1832.

Zu Nr. 1419/3. 08. C2.

Muster I.

(Für Bezüge aus der Reichskasse).

Die ersuche ich, die mir vierteljährlich — monatlich — zustehenden Bezüge an

vom 1. J. ab bis auf weiteres . . . M. den . . .¹⁾

zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Gutschrift des Betrags vorschriftsmäßige Quittung — im Januar, März Jahresquittung — einzusenden.

Das²⁾ hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den über-

¹⁾ Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

²⁾ Bezeichnung des Bankhauses.

wiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte.

„ den 19
N. N.

(Vor- und Name sowie Angabe der Dienststellung des Pensionärs, Bezeichnung des Pensionärs oder der Hinterbliebenen des verstorbenen Ehemannes oder Vaters.)

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

N. N.
(Unterschrift des Bankhauses.)

Zu Nr. 1419/3. 08. C 2.

Muster II.

(Für Bezüge aus der Preussischen Militär-Witwenkasse — versicherte Pensionen —)

Witwen-Nr.

Die 1) ersuche ich, die mir halbjährlich — 1. Januar und 1. Juli — zustehende Witwenpension vom 1. 38. ab bis auf weiteres de 2)

zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Gutschrift des Betrages vorchriftsmäßige Quittung — im Juli amtlich beglaubigte Jahresquittung — einzusenden.

D 3) hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstermin nicht erleben sollte.

„ den 19

4)
geborene

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

„ den 19

5)

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

450. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zu Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Gr. Strehlitz an Stelle des verstorbenen Majoratsbesitzers,

1) Bezeichnung der zahlenden Kasse.

2) Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

3) Bezeichnung des Bankhauses.

4) Vor- und Familienname.

5) Bezeichnung und Unterschrift des Bankhauses.

Mitgliedes des Herrenhauses, Grafen von Tschirschky-Kenard auf Schloß Gr. Strehlitz der Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat vom Alten in Gr. Strehlitz, und an Stelle des Königl. Kammerherrn von Jawadzy auf Kallnow der Majoratsbesitzer Graf von Strachwitz auf Groß-Stein für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden sind.

Breslau, den 20. Mai 1908.

Der Oberpräsident.

J. B.

Michaelis.

Nr. Id. XI. 4250.

451. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Zabrze an Stelle des Geheimen Regierungsrats Freiherrn von Zier in Berlin der Königl. Landrat Dähle in Zabrze für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau, den 20. Mai 1908.

Der Oberpräsident.

J. B.

Michaelis.

D. P. I. 5328. — Nr. Id. XI. 4249.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

452. Von der durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Februar 1906 genehmigten Geldlotterie zur Erhaltung des Siebengebirges soll die 3. und letzte Serie zur Auspielung gelangen. Es werden von dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge zu Bonn 240000 Lose zum Preise von 4 M. für das ganze und von 2 M. für das halbe Los ausgegeben. Die Zahl der Gewinne beträgt 10352.

Die Herren Landräte und Polizeiverwaltungen der freisfreien Städte ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 29. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I G. VII. 5702.

453. Bekanntmachung. Die Eisenbahnverwaltung bedarf zum Bau und Betrieb der Haupt-eisenbahn von Oppeln (Großschwitz) nach Brodau eines Teilstücks aus dem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 10 der Gemarkung Borrel, Landkreis Oppeln, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 467/205,

in einer Größe von 3 ar 62 qm, im Eigentume des Maurers Martin Starosta und seiner Ehefrau Eva, geborenen Pierzyna zu Borrel, Landkreis Oppeln.

Sie hat die Enteignung dieses Teilstücks beantragt.

Demgemäß wird:

1. der am 19. November 1904 ministeriell genehmigte und vorläufig festgestellte Plan,
2. eine Nachweisung der zu enteignenden Flächen,
3. ein katasteramtlicher Nebenauszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen nebst zugehöriger Handzeichnung,
4. eine Nachweisung der herzustellen den Nebenanlagen,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstandes zu Borrel zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden. Die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Oppeln schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 31. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jordan.

I a. XXI. 6012.

454. Bekanntmachung. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zur Verlegung der Barbarastraße aus Anlaß der Herstellung eines Ausziehgleises für die Wagenwerkstatt Gleiwitz eines Teilstücks aus dem Grundstück Nr. 744 Gleiwitz B. B., Kartenblatt 7, Flächenabschnitt aus 603/122, in einer Größe von 65 qm, im Eigentum des Bauunternehmers Hermann Maywald in Gleiwitz.

Sie hat die Enteignung dieses Teilstücks beantragt.

Demgemäß wird:

- a) der am 5. Mai 1908 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
- b) ein Lageplan,
- c) ein Vermessungsregister,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Magistrats in Gleiwitz zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden. Die Einwendungen sind bei dem Herrn Oberbürgermeister

in Gleiwitz schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 3. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jordan.

I C. XXI. 6206.

455. Bekanntmachung. Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach königlichen Hengsten gefallenen Fohlen den Gestütsbrand beanspruchen, werden nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft wiederholt bekannt gemacht.

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn dazu mindestens 20 Fohlen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres, bei dem zuständigen königlichen Landratsamte angebracht sein. Letzteres hat die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen Landgestüt in Giesel übermittelt werden, von welchem dann die Brenntermine anberaumt und den königlichen Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden.

Finden sich 20 Fohlen einer Station zusammen, so können sie an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Fohlen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen in der Kreisstadt.

Oppeln, den 3. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
von Wilnowski.

I a. X. 711.

456. Errichtungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in den Landgemeinden und Gutsbezirken Cysowka und Ruptau mit den Wohnplätzen in Biadoschek, Lisowitz und Maria Alm, sowie in der Landgemeinde Ruptawiez, Kreis Rybnik, werden aus der Kirchengemeinde Golaszowicz, Diözese Plesz,

die Evangelischen in den Landgemeinden und Gutsbezirken Königsdorf—Jastrzemb mit den Wohnplätzen Annarab und Centnerhof, Moszczynitz mit dem Wohnplatz Schottkowitz und Ober-Jastrzemb mit den Wohnplätzen Dembina, Dubielez,

Ryndra, Bochwitz, Mittelhof, Neußhof, Oberhof und Schloßhof, ferner in den Landgemeinden Mchanna mit dem Wohnplatz Grenzhäuser und Sophienthal, sowie in dem Gutsbezirke Nieder-Mchanna, Kreis Rybnitz, werden aus der Kirchengemeinde Boslau, Diözese Pleß, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Ruptau, Diözese Pleß, vereinigt.

§ 2. In der Kirchengemeinde Ruptau wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1908 in Kraft.

Breslau, den 28. April 1908. Oppeln, den 28. Mai 1908.

Königliches Konsistorium Königl. Regierung
der Provinz Schlesien. Abteilung für
Glyhne. Kirchen- und Schulwesen.

Michelly.

Hf. XIII. 4389.

457. Bekanntmachung. In der Königl. Landesturnanstalt in Berlin wird zu **Anfang Januar 1909** wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894, abgedruckt im Amtsblatt von 1894 Stück 29 Nr. 676, und vom 7. März 1901 Stück 15 Nr. 240 maßgebend.

Bei der nach § 4 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 abzulegenden Aufnahmeprüfung werden auch folgende Übungen verlangt:

- am **Reck**: Schwungklippe, auch in Verbindungen, Felsaufzug;
- am **Barren**: Schwungstemmen am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen, Schulterstand aus Grätschlag hinter den Händen;
- am **Pferd**: die einfachen Stützsprünge aus Seitenstand wie Planke, Kehre, Wende, Hocke;
- im **Springen**: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m, Weitsprung 4 m;
- Dauerlauf**: 10 Minuten;
- Stabsprung**: 1,50 m hoch;
- Angelschößen**: (Steinstößen) 10 kg 4 m.

Die Meldungen der Bewerber sind **spätestens** bis zum 1. August d. Js. bei den Königl. Kreisschulinspektoren zur Einsendung an uns einzureichen.

Oppeln, den 18. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Michelly.

II G. XXI. Nr. 1323.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

458. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des

§ 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Blatt S. 871) beschlossen:

die Stadt Gleiwitz wird vom 1. Juli 1908 ab an Stelle der bisherigen zwei in drei Schornsteinkirchbezirke eingeteilt. Es werden gebildet:

1. Der **Kehrbezirk I** durch den westlichen alten Stadtteil, begrenzt im Norden durch den Kłodnikkanal bis zur Brücke am städtischen Schlachthaus, weiter durch das Eisenbahnanschlusseisen der Oberschlesischen Eisenindustrie bis zum Staatsbahnhof. Von dort läuft die Grenzlinie mitten durch die Neudorferstraße bis zur Wilhelmstraße und weiter mitten durch die Wilhelmstraße und Schützenstraße bis zum Ringe, dann an der Ostseite des Ringes vorbei, mitten durch die Bankstraße bis zur Ecke der Oberwallstraße; von hier aus in östlicher Richtung weiter in der Mitte der Oberwallstraße bis zur Schröterstraße; dann verläuft sie in dieser so, daß beide Häuserreihen zu diesem Kehrbezirk gehören bis zum Platz um die Peter-Paulkirche und quer über diesen Platz bis zur Ostroppastraße und diese entlang — alle Häuser an derselben gehören zu diesem Kehrbezirk — bis zur Rybnikerstraße. Von hier aus verläuft sie in der Mitte der Rybnikerstraße bis zur Stadtkreisgrenze.
2. Der **Kehrbezirk II** durch den östlichen alten Stadtteil, begrenzt im Norden durch den Staatsbahnhof und die Bahngleise der Königl. Staatsbahn Gleiwitz—Zabrze (die Gebäude innerhalb der Gleisanlagen gehören zu diesem Bezirk) bis zur Stadtkreisgrenze. Im Westen anfangend läuft die Grenzlinie von dem Personenbahnhof der Staatsbahn an der Augenkl. entlang durch die Mitte der Neudorfer- und Wilhelmstraße und weiter wie beim Kehrbezirk I bis zum Ende der Rybnikerstraße an der Grenze des Stadtkreises.
3. Der **Kehrbezirk III** durch den Stadtteil nördlich der Gleise der Königl. Staatsbahn (ausschließlich der darin befindlichen Gebäude der letzteren). Dazu kommt das Unterwerk der Oberschlesischen Eisenindustrie und das im Nordwesten daran anschließende Gebiet zwischen der Königl. Staatsbahn und dem Kłodnikkanal.

Oppeln, den 25. Mai 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

L. S.

Ziehm.

II G. Nr. 85/2.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

459. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Offenlegung der Polteistraße in Kattowitz zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

1. Werkarbeiter Anton Dleisch und dessen Ehefrau Marianna, geborene Ubbina, in Kattowitz, Grundbuchblatt Nr. 304 Kartenblatt 5, Parzellen Nr. 1241/22, in einer Größe von 3 ar 87 qm,
2. Kaufmann Ludwig Kätz in Kattowitz, Grundbuchblatt Nr. 697, Kartenblatt 5, Parzellen Nr. 1239/8 in einer Größe von 3 ar 30 qm, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

**Mittwoch, den 17. Juni 1908,
Nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 6. Juni 1908.

Der Enteignungskommissar.

von Wilnowski, Regierungsrat.

L. G. V. 6146.

460. Domänenverkauf. Die im Kreise Trebnitz belegene Domäne Kogerke, Bahnstation Trebnitz, soll mit allen darauf befindlichen Baulichkeiten, soweit solche dem Fiskus gehören, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Donnerstag, den 9. Juli d. Js., vormittags 10 Uhr,

in dem Sitzungssaal der Finanz-Abteilung der Regierung zu Breslau am Lessingplatz anberaumt.

Die Uebergabe und Auflassung findet erst nach Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode des Herrn Oberamtmann Dehmelt zu Johannis 1909 statt.

Die Ausbietung der Domäne erfolgt alternativ und zwar zunächst in ihrem gegenwärtigen Umfange von 234,2990 ha, mit rund 2737 M. Grundsteuerreinertrag, demnächst mit Einschluß der jetzt zur Domäne Neuhof gehörigen, im Gemeindebezirk Klein-Kommerowo belegenen soge-

nannten Stod- oder Steinbockwiese mit 16,5190 ha Grundfläche und rund 189 M. Grundsteuerreinertrag.

Die Ausbietungsregeln, die besonderen und allgemeinen Kaufbedingungen, sowie der Auszug aus der Grundsteuermutterrolle, das Gebäudeverzeichnis und die Domänenkarte können in unserer Domänenregistratur oder bei dem Pächter, Oberamtmann Dehmelt in Kogerke, eingesehen, die Ausbietungsregeln und Verkaufsbedingungen auch von unserer Registratur gegen Einsendung von 0,50 M. bezogen werden. Die Besichtigung der Domäne Kogerke ist nach vorheriger Anmeldung bei dem Pächter gestattet.

Breslau, den 2. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten B.

461. Bekanntmachung. Nachdem die Wahl der Kassensuratoren und deren Stellvertreter für die evangelische und katholische Elementarlehrerwitwen- und Waisenpensionskasse der Provinz Schlesien für die Wahlperiode 1907/1912 vollzogen und das Ergebnis von uns zusammengestellt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß

I. für die evangelische Witwenkasse

a) zu Kuratoren

die Herren Rektoren Reichert, Röpler und Kunz,

b) zu Kuratoren-Stellvertretern

die Herren Rektoren Kynast und Brucksch und Herr Lehrer Vietzsch;

II. für die katholische Witwenkasse

a) zu Kuratoren

die Herren Rektoren Jelschke, Blümel und Neumann,

b) zu Kuratoren-Stellvertretern

die Herren Rektoren Heinze und Krusch und Herr Lehrer Ritsche,

sämtlich in Breslau, gewählt worden sind und daß die betreffenden Herren die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Breslau, den 23. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Kampf.

Ha. XII. 4752.

462. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, in Oppeln durch den Beschluß vom 29. Mai er. genehmigt, daß die im Gemeindebezirk Wischke belegene domänenfiskalische Dorf- und Band III Blatt 64 in der Größe von 4,0215 ha mit dem Gemeindebezirk Wischke vereinigt wird.

Reisse, den 2. Juni 1908.

Der Kreisaußschuß des Kreises Reisse.
gez. von Jerin. Warmbrunn. Hartwig.

463. Bekanntmachung. Der unterzeichnete Kreisausschuß hat nach Zustimmung der Beteiligten aufgrund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung in seiner Sitzung am 29. Mai d. Js. beschlossen, nachstehende Grundstücke und zwar:

Hypo- theken Nr. (Drzegow)	Kartellblatt	Parzellen Nr.	Flächen-Inhalt					
			im Einzelnen			im Ganzen		
			ha	ar	qm	ha	ar	qm
248	1	835/197	—	7	80			
	1	836/198	—	8	10			
	1	837/200	—	50	20	—	66	10
244	1	839/200	—	14	20			
	1	840/200	—	18	70			
	1	841/200	—	1	55			
	1	920/201	—	34	80			
	1	605/200	—	—	05			
	1	843/200	—	25	60			
	1	844/200	—	18	90			
	1	845/200	—	26	41			
	1	846/200	—	5	00			
	1	847/200	—	7	30	1	52	51
207	1	632/200	—	5	00			
	1	838/200	—	0	12	—	5	12
206	1	633/200	—	—	—	—	5	00
219	1	675/200	—	—	—	—	6	00
208	1	673/200	—	—	—	—	6	01
159	1	525/203	—	1	04			
	1	533/200	—	0	77			
	1	542/200	—	5	70	—	7	51
160	1	524/203	—	—	77			
	1	523/200	—	2	71			
	1	519/203	—	3	38	—	6	86
163	1	526/200	—	—	73			
	1	532/200	—	5	45	—	6	18
102	1	848/200	—	—	—	—	10	20
156	1	504/200	—	—	—	—	4	55
146	1	512/200	—	—	—	—	2	00
142	1	493/200	—	—	—	—	7	02
242	1	778/200	—	—	—	—	5	34
143	1	494/200	—	—	—	—	7	02
260	1	988/200	—	—	10	—	—	—
	1	989/200	—	5	43	—	5	53
263	1	852/200	—	—	—	—	5	47
144	1	987/200	—	—	—	—	6	92
241	1	777/200	—	—	—	—	5	53
195	1	606/200	—	—	—	—	6	79
200	1	591/200	—	4	99			
	1	592/200	—	—	25	—	5	24
81	1	593/200	—	—	46			
	1	594/215	—	5	25	—	5	71
Seitenbetr.						3	38	61

Hypo- theken Nr. (Drzegow)	Kartellblatt	Parzellen Nr.	Flächen-Inhalt					
			im Einzelnen			im Ganzen		
			ha	ar	qm	ha	ar	qm
		Uebertr.				3	38	61
80	1	612/218	—	—	—	—	5	31
197	1	609/199	—	1	67	—	—	—
	1	611/218	—	3	33	—	5	00
243	1	776/199	—	—	—	—	5	52
98	1	207	—	—	—	—	8	50
97	1	206	—	—	—	—	8	50
96	1	205	—	—	—	—	8	50
95	1	204	—	—	—	—	8	50
94	1	208	—	—	—	—	10	60
93	1	643/209	—	—	—	—	9	20
92	1	687/210	—	5	43	—	—	—
	1	688/210	—	4	95	—	10	38
218	1	686/210	—	—	—	—	1	26
183	1	571/201	—	—	—	—	5	95
187	1	572/201	—	—	—	—	6	98
182	1	570/201	—	6	53	—	—	—
	1	854/201	—	1	86	—	—	—
	1	919/201	—	1	40	—	9	79
181	1	569/201	—	—	—	—	6	32
168	1	1205/201	—	6	05	—	—	—
	1	1204/201	—	—	25	—	6	30
194	1	1207/201	—	6	07	—	—	—
	1	1206/201	—	—	40	—	6	47
111	1	1209/202	—	5	95	—	—	—
	1	1208/202	—	—	25	—	6	20
115	1	1211/202	—	6	18	—	—	—
	1	1210/202	—	—	22	—	6	40
152	1	1213/202	—	5	92	—	—	—
	1	1212/202	—	—	58	—	6	50
153	1	498/202	—	5	60	—	—	—
	1	500/201	—	—	90	—	6	50
211	1	666/201	—	—	—	—	6	09
185	1	856/201	—	—	—	—	7	83
154	1	502/201	—	—	—	—	6	40
155	1	855/201	—	—	—	—	7	10
184	1	573/201	—	6	15	—	—	—
	1	808/201	—	1	01	—	7	16
99	1	228	—	—	—	—	7	10
100	1	229	—	—	—	—	7	30
101	1	1201/230	—	7	01	—	—	—
	1	1200/230	—	—	59	—	7	60
244	1	1202/201	—	—	11	—	—	—
	1	1203/201	—	8	34	—	—	—
	1	1214/201	—	—	36	—	—	—
	1	1215/201	—	16	09	—	24	90
Zusgesamt						5	68	77

von dem Gutsbezirke Drzegow abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Drzegow zu vereinigen.

Diese Bezirksveränderung tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.

Beuthen, den 1. Juni 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Beuthen.

J. B. Penner.

464. Bekanntmachung. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses zu Gleiwitz vom 14. April 1908 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891:

- a) das Grundstück Grundbuchblatt 7 Lohnia Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 167/14, 168/16, 169/46 der Gemarkung Lohnia, im Gesamtlächeneinhalt von 7 ha 71 ar 90 qm, im Eigentum des Landwirts Viktor Stoppa in Lohnia, von dem Gutsbezirke Lohnia abgetrennt und dasselbe mit dem Gemeindebezirke Lohnia vereinigt worden,
- b) das Grundstück, Rittergut Lohnia, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 19, 20, 21 und 33 Gemarkung Lohnia, im Gesamtlächeneinhalt von 7 ha 71 ar 90 qm, im Eigentum des Fürsten Christian Kraft zu Hohenlohe-Dehringen in Slawentz, von dem Gemeindebezirke Lohnia abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Lohnia vereinigt worden.

Gleiwitz, den 22. Mai 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Stumpfeldt.

465. Statut

für den Gesamt-Armen-Verband zu Bielschowitz.

Von der Gemeinde Bielschowitz und dem Gutsbezirk Bielschowitz wird auf Grund des Titels IV § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 unter Aufhebung des Statuts vom 6./19. August 1904 folgendes Verbandsstatut vereinbart:

§ 1. Die Gemeinde Bielschowitz und der Gutsbezirk Bielschowitz bilden auch in der Folge zusammen einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesamtarmenverband) behufs Wahrnehmung der Fürsorge für die öffentliche Armenpflege im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 103 ff.) mit dem Sitz der Verwaltung in Bielschowitz.

§ 2. Der Verbandsausschuß, welcher den Namen „Vertretung des Gesamtarmenverbandes“ führt, besteht aus drei Abgeordneten der Gemeinde Bielschowitz und drei Abgeordneten des Gutsbezirks Bielschowitz als Vertreter desselben. Die Vertreter der Gemeinde führen ein jeder eine Stimme, die Vertreter des Gutsbezirks auch jeder eine Stimme.

§ 3. Abgeordnete der Gemeinde sind:

- a) der Gemeindevorsteher,
- b) zwei von der Gemeindevertretung auf drei Jahre zu wählende Personen.

Wählbar ist jedes zur Uebernahme des Amtes als Gemeindevorordneter befähigte Gemeindeglied.

Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher aus ihrer Mitte. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei denen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsbezirksvorsteher vorliegen. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der Landgemeindeordnung. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers oder Stellvertreters, welcher einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dem Verbandsvorsteher kann eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden.

§ 5. Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes versammelt sich unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher dazu berufen wird. Der Vortere ist zur Berufung verpflichtet, wenn dies von Mitgliedern, welche den vierten Teil der Stimmen vertreten, unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit sozialer Mitglieder, daß wenigstens die Hälfte der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten ist. Bei Wahlen finden die Bestimmungen des § 76 L. G. D. Anwendung.

§ 6. Der Vertretung des Gesamtarmenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernimmt, desgleichen zu Vollmachten, ist die Unterschrift des Vorstehers und eines vom Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitgliedes erforderlich.

§ 7. Insofern die Einnahmen aus Armen- gesällen oder Armenfonds zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, werden die Ausgaben auf die zum Verbande ge-

hörige Gemeinde und den Gutsbezirk je zur Hälfte verteilt.

§ 8. Die in Gemäßheit des § 9 festgestellten Anteile der Gemeinde werden innerhalb der letzteren nach Maßgabe der Gemeindeabgabenverfassung von der Gemeindebehörde verteilt. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Anteils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 9. Die veranlagten Beträge sind zu den von dem Verbandsausschusse festzusetzenden Terminen an die Kasse des Verbandes abzuführen.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

- a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
- b) der Heranziehung der Gemeinde und des Gutsbezirks zu den Beiträgen für Armenverbandszwecke,

beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluß steht dem Kläger das Verwaltungsstreitverfahren in Gemäßheit der §§ 9 und 38 der Landgemeindeordnung offen.

§ 10. Dieses Statut tritt nach erfolgter Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt und im Kreisblatt mit der Maßgabe in Kraft, daß schon für das Rechnungsjahr 1907/08 die Kosten der Armenpflege (§ 7) von der Gemeinde und dem Gute je zur Hälfte aufgebracht werden.

§ 11. Ueber Abänderungen dieses Statuts beschließt der Verbandsausschuß. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Kreisausschusses.

Bereinhart und vollzogen.

Bielschowitz, den 20. Januar 1908.

Der Verbandsausschuß des Gesamt-Armen-

Verbandes Bielschowitz.

Für die Gemeinde. Für den Gutsbezirk.
Mägel, Dr. Mlotz. Goy. Jausky.
Rudkowski.

Namens des königlichen Bergfiskus als Guts-
herrs von Bielschowitz erteilen wir dem vor-
stehenden Statut unsere Genehmigung.

Jabrze, den 13. Februar 1908.

(L. S.)

Königliche Bergwerksdirektion.

Wiggert.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des
§ 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli
1891 hierdurch genehmigt.

Jabrze, den 6. März 1908.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jabrze.

Dihle. Dr. Nathan. Dr. Wolf.

466.

Biehseuchen.

Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Reisse: Bestände des
Handelsmanns August Mohr in Neuland pfarr-

teilig und des Stellenbesizers August Vanger in
Patschkau; Kreis Rattowitz: Bestand des Berg-
manns Alexander Dießel in Balenze.

Badsteinblattern. Kreis Tarnowitz: Schwein
des Stellmachers Carl Maciol in Dominium
Maclo.

Erloschen.

Schweinepest. Kreis Reisse: Bestand des
Bauergrundbesizers Jos. Wittmann in Steinsdorf;
Kreis Jabrze: Bestand des Hausbesizers Franz
Adamet in Ruba.

467.

Personalnachrichten

der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50
den Pfarrern und Ortschulinspektoren Emanuel
Herrmann in Waltdorf, Kreis Reisse, und
Karl Boine in Nowag, Kreis Reisse, dem
Pfarrer und Erzpriester, Ortschulinspektor
Ferdinand Hübner in Deutsch-Wette, Kreis
Reisse;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem
Gemeindeeinnnehmer Mehr in Falkenberg O.S.,
dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Grzyb in
Krappitz, Kreis Oppeln;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Forstarbeiter
Gabriel Kanocha in Nendza, Kreis Ratibor,
dem Gärtnerstellenbesizer Albert Schubert in
Klein-Briesen, Kreis Reisse, dem Scheeren-
schneider Paul Stellmach in Rattowitz und
Maschinenheizer Karl Froch in Pischchen.

Auf Antrag aus dem Staatsdienst entlassen:
Regierungs-Zivilsupernumerar Lutz, bisher staat-
licher Bureauhilfsarbeiter beim Landratsamt Pleß.

468. **Personalveränderungen**

im Ober-Postverwaltungsbezirk Oppeln.

Ernannt: Zum Telegraphensekretär der Ober-
Postassistent Galle in Königshütte (Oberschl.).

Staatmäßig angestellt: Als Postassistent der
Postanwärter Klossel in Nicolai (Kreis Pleß), als
Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter
Elias in Gleiwitz.

Uebertragen: Postinspektorstellen bei den
Postämtern I in Beuthen (Oberschl.) und Pipp-
stadt den Ober-Postpraktikanten Hoffmann aus
Berlin und Hartong aus Oppeln; die Vorsteher-
stelle bei dem Postamt III in Ratiborhammer dem
Postassistenten Raach aus Ratibor unter Er-
nennung zum Postverwalter.

Besezt: Die Postdirektoren Drescher von
Myslowitz nach Glas, Fuchs von Ziegenhals nach
Myslowitz und Brauner von Magdeburg-Neustadt
nach Gleiwitz; der Postinspektor Liege von Beuthen
(Oberschl.) nach Breslau; der Telegraphensekretär
Zilling von Rattowitz (Oberschl.) nach Königshütte

(Oberchl.), die Ober-Postassistenten Thiel von Sobrau (Oberchl.) nach Meisse, Berger von Groß-Strehlitz nach Zabrze und Kolodziej von Kattowitz (Oberchl.) nach Neustadt (Oberchl.); die Postassistenten Rabon von Orlensburg nach Groß-Strehlitz, Pimior von Rasticher (Kreis Leobschütz) nach Ratibor und Müde von Lublitz nach Gleiwitz.

Gestorben: Der Ober-Postsekretär a. D. Rechnungsrat Wiede in Oppeln.

Oppeln, 2. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

469. Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: zu Referendaren: die Rechtskandidaten Neumann, Tschakert, Pohl, Korgel, Jung.

Ausgeschieden: Referendar v. Reinersdorff-Pargensky, Referendar Burchard, — behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst —, Referendar Kruska behufs Uebertritts zur Militär-Intendantur.

Mittlere Beamte. Ernannt: der Gerichtsvollzieher Fr. A. Waeche in Groß-Bichterfelde zum Gerichtsvollzieher in Hoyerswerda.

Unterbeamte. Ernannt: der pensionierte Gerichtsdiener Rademacher in Rybnik zum Gerichtsdiener daselbst.

Berzett: die Gefangenaufseher Voß in Reichenbach i./Schl. und Kasius in Myslowitz nach Trebnitz und bezw. Reichenbach i./Schl., sowie der Gerichtsdiener Krautwurst bei dem Landgericht in Oppeln an das Amtsgericht in Rybnik.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

470. Personal-Veränderungen im Bezirke der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau. Amtsanwälte.

Wiberrufenlich ernannt:

1. der Verwaltungsamtwärter Dr. jur. Polzin in Muskau an Stelle des Lehrers a. D. Horstmann zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Muskau,
2. der gräfliche Oberförster Stiller zu Turawa zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Oppeln für die auf dem Gerichtstage zu Turawa zu verhandelnden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878, welche in den gräflich von Garnier'schen Forsten der Herrschaft Turawa begangen werden,
3. der frühere Rechtskandidat Prahl in Lublitz an Stelle des Bürgermeisters Knappitz zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Lublitz,
4. der diätarische Assistent Diesner in Myslowitz an Stelle des Amtsgerichts-Sekretärs Kühn zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Myslowitz,
5. der Oberstleutnant a. D. Martius zu Striegau an Stelle des Polizeinspektors Beyer zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Striegau.

Mittlere Beamte.

1. Ernannt: der Inspektionsassistent Birkholz in Rognitz zum Gefängnisinspektor in Glatz.
2. Berzett: der Amtsgerichts-Sekretär Posimsky zu Kupp als Sekretär an die Staatsanwaltschaft in Oppeln.
3. Gestorben: der Staatsanwaltschafts-Sekretär Gellner in Ratibor.